

Rechtliche Fragen zu Reanimationsentscheiden und Patientenwille

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gemeinsame Weiterbildung – fmi, REGA, Air Glaciers, STS 14. November 2023 – Stützpunkt Gesigen/Spiez



SAMW-Richtlinien

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), <u>Richtlinien zu</u> <u>Reanimationsentscheiden</u>, Bern 2021



SAMW-Richtlinien

Thommen, Stellvertretende Einwilligung, Basel 2004





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 7 BV – Menschenwürde

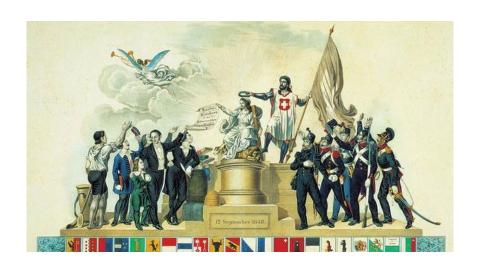
Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.





Art. 10 BV - Recht auf Leben

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

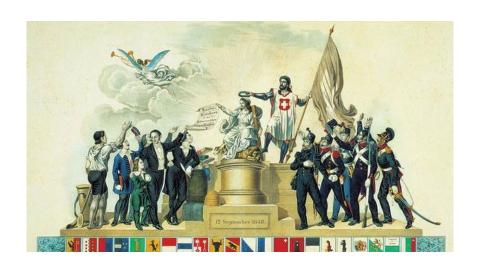
² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





Art. 5 – Einwilligung

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat...





Art. 6 – Stellvertretende Einwilligung

- (1) Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem **unmittelbaren Nutzen** erfolgen.
- (2) Ist eine minderjährige Person von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres **gesetzlichen**Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Der Meinung der minderjährigen Person kommt mit **zunehmendem Alter** und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu...





Art. 8 – Notfallsituation

Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im Interesse der Gesundheit der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.





Art. 9 – Früher geäußerte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äußern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäußert hat.





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen ... an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen ... an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





...wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





...wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet..., wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 11 – Unterlassen

- ¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pflichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden.
- ² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:
- a. Gesetz
- b. Vertrag
- c. Freiwilliger Gefahrengemeinschaft
- d. Schaffung einer Gefahr





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
 - a. Reanimation
 - b. Unterlassen
 - c. Rechtfertigung
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 40 GesG/BE – Einwilligung

¹ Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung **eingewilligt** hat.





Art. 40 GesG/BE – Mutmassliche Einwilligung

² In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





Art. 40 GesG/BE – Patientenverfügung

² In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.





Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

² Sie kann auch eine **natürliche Person** bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin... die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll...





Art. 304 ZGB – Stellvertretende Einwilligung

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des **Kindes** gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.



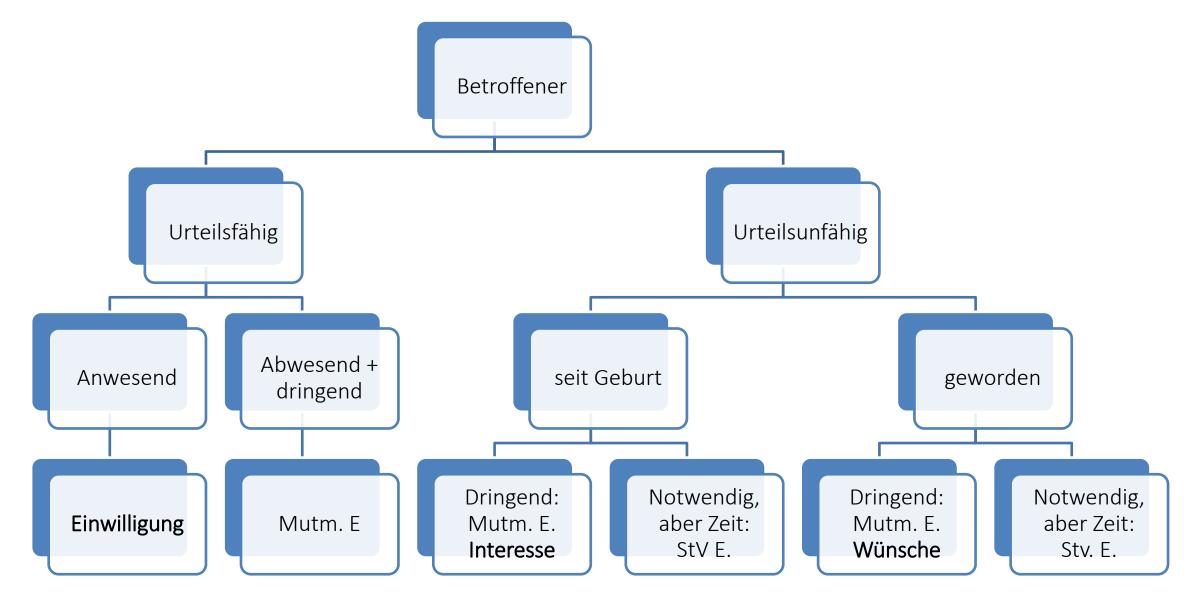


Art. 378 ZGB – Stellvertretende Einwilliung

- ¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die **urteilsunfähige Person** zu vertreten und... die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:
- 1. Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag Person
- 2. Beistand
- 3. Ehegatte
- 4. Gemeinsamer Haushalt
- 5. Nachkommen
- 6. Eltern
- 7. Geschwister









Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Art. 7 – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.





Art. 319 – Einstellung

- ¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:
 - a. kein Tatverdacht erhärtet
 - b. kein Straftatbestand erfüllt
 - c. Rechtfertigungsgründe
 - d. Prozessvoraussetzungen fehlen
- e. Straf-/Verfolgungsverzicht





Art. 113 – Nemo tenetur

Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern.





Art. 127 – Verteidigung

Die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die anderen Verfahrensbeteiligten können zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand bestellen.





Art. 171 – Zeugnisverweigerungsrecht

¹ ...Ärztinnen und Ärzte... sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Fall Rea-Status: Ja

REA-Status: Ja, bei polymorbidem Patienten



REA- Status Ja bei polymorbidem US-Bürger (91)

- Status Aspirationspneumonie, Sepsis, Pflege zuhause. Polymorbider, geschwächter, aber stabilen Patienten. Keine Kommunikation, da dement, Privatpflegerin, Bodyguard vor Ort.
- Diagnose: Lungenfibrose, Parkinson, kardiale
 Vorbelastung, Demenz
- **REA**: JA Keine Patientenverfügung, "aber auf meine Nachfrage bestätigt, dass gemäss den Angehörigen (Sohn) dies so gewünscht wird."
- Dilemma: "Menschenwürde ist ein Recht, das sich nicht im Sterben auflöst."



dvids



Macht sich Rettungssanitäter.in der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er/sie den US-Bürger nicht reanimiert?





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld





- Kann der Patient aktuelle selber entscheiden? Nein
- Hat der Patient früher entschieden? Ja: REA-Status = Patientenverfügung.





- Wie ist der REA-Status: Ja zu interpretieren? Reanimation um jeden Preis?
- Wie präsentieren sich die Rettungschancen aus der Ex-ante-Perspektive der Sanitäterin?





Fragen:

- Bin ich verpflichtet, diesen Patienten mit klarem REA-JA-Status zu reanimieren? – Nein
- Welche Konsequenzen gibt es,
 wenn ich nicht reanimiere? Keine
- US-Staatsbürger Klage?Gestützt worauf?





Fall «REA-Status: Nein»

Verlorene Patientenverfügung



Patient (90), Altersheim, Dyspnoe

Patientenverfügung: Verloren.

Ehefrau: Verfügungen identisch.

Sie: REA Nein.

Frage: Weg ins Spital Kreislaufstill-

stand: Was gilt?





Art. 9 – Früher geäusserte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äussern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäussert hat.



Oviedo-Konvention



Macht sich der Rettungssanitäter der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er den Ehemann nicht rettet?





Nein, Sanitäter darf grundsätzlich davon ausgehen, dass REA-Verzicht vom Patientenwillen gedeckt ist.





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
- Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld



Passive – Aktive Sterbehilfe

Fall	Beispiel	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Passive Sterbehilfe	Sterbehilfe Endantis- Monda Monda Date Date Description Segnature	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Passive Sterbehilfe (?)		Abschalten Beatmung «normatives Unterlassen»	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe	A Shiming the state of the stat	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)



Fall «Aktive Sterbehilfe»

Aktive Sterbehilfe mittels Morphin-Injektion



«Aktive Sterbehilfe»

Meldung: Leber Carzinom, akute Atemnot, Patient sitzend, somnolent mit Bradypnoe (spO2 84%), Hypotonie (60/20) und Bradykardie (initial 40, im Verlauf 20).

Team: Terminale Situation klar.

Ehefrau: Keine Hospitalisation

Onkologin: 10mg Morphium sub cutan

Frage: Aktive Sterbehilfe?





Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tathandlung – Taterfolg – Kausalität	Subjektiv – Wissen/Für möglich halten – Wollen/Inkaufnahme –	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit - Urteilsfähigkeit - Aufklärung - keine Willensmängel Erklärung - Vor Eingriff - Widerrufbarkeit - Form	Kenntnis Einwilligung Wille, Autonomie zu wahren	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit

Passive – Aktive Sterbehilfe

Fall	Beispiel	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Passive Sterbehilfe	DER SPIEGEL Sterbehilfe Eukausti- Africal oder Month	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Passive Sterbehilfe (?)		Abschalten Beatmung «normatives Unterlassen»	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe		Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Direkte aktive Sterbehilfe

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt.

Diese Form der Sterbehilfe ist heute nach Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) oder Artikel 113 (Totschlag) StGB strafbar.

Indirekte aktive Sterbehilfe

Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphium) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen.

Diese Art der Sterbehilfe ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt. Auch die Richtlinien über die Sterbehilfe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) betrachten diese Form der Sterbehilfe als zulässig.

Passive Sterbehilfe

Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. (Beispiel: Ein Sauerstoffgerät wird abgestellt.)

Diese Form der Sterbehilfe ist ebenfalls gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Definition ist in den SAMW-Richtlinien enthalten.

Quelle: <u>Bundesamt für Justiz - Sterbehilfe</u>



Fall

Unklare Patientenverfügung



Patientenverfügungen:

- 2 x REA, dann Abbruch
- REA nur ohne bleibende Schäden
- REA: Ja, IPS/Intubierung: Nein

Frage: Wie verhalten sich solche Aussagen rechtlich? Wie sieht unser Auftrag somit aus?





Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.

² Sie kann auch eine natürliche **Person** bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.





"Die verfügende Person muss in einer Patientenverfügung bestimmt und klar ihren Willen kundgeben."



BSK ZGB⁷-Wyss, Art. 370 N 13 ff.



"Ist hingegen die gewünschte oder unerwünschte Massnahme nicht oder zu wenig genau bestimmt, so kommt der Patientenverfügung keine **absolut** verbindliche Wirkung zu"



BSK ZGB⁷-Wyss, Art. 370 N 13 ff.



4.4. Spezifische Situationen

...Vom generellen Ausschluss bestimmter Massnahmen, d.h. unabhängig von der Situation der Umsetzung, ist abzuraten. Hilfreich sind hingegen Angaben zur eigenen Werthaltung und zum Ziel der Behandlung.



SAMW Richtlinie - Patientenverfügungen



1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld





Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv – Täter –	Subjektiv – Wissen/Wollen –	- Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV – Entscheidungszwang Betroffener – Entscheidunfähig – In seinem Sinne (?) – Im objektiven Interesse	Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit



Fall - Divergenzen

Wille von Patient und Angehörigen divergieren



Divergenzen

CA-Patientin: Verfügung: REA Nein

Ehemann: dementiert Verfügung.

Reanimation eingeleitet, Atemwege mit Blut verlegt. Gespräch Ehemann, Abbruch REA nach 45 min (Asystolie)

Frage:

- Vorrang "Ethik" oder Patientenwille?
- Mitteilung Eltern? (Polizei/Care-Team)





Fall - Autonomie

Selbstbestimmtes Leben



Autonomie

Patientin, schwere Krebserkrankung, lebt selbständig in Wohnung. Verweigert Transport ins Spital. Wolle alleine zu Hause sterben. Keine Betreuung/Kinder.

Fragen:

- Alleinlassen zulässig?
- Pflicht Spitaleinweisung/Betreuung?
- Welches Interesse wiegt höher?





Art. 443 ZGB - KESB/Melderechte und -pflichten

- ¹ Jede Person **kann** der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das **Berufsgeheimnis**.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist **meldepflichtig**. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.





Fall

Spiel mit dem Feuer



Spiel mit dem Feuer

Brandverletzung Pyro

- Pflicht Meldung Polizei?
- Recht Meldung Polizei?
- Pflicht Aushändigung Personendaten?
- Recht Aushändigung Personendaten?





Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre **Hilfspersonen**, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 48 EG ZSJ/BE – Anzeigepflichten

¹ Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.*



Justizleitung Bern - Anzeigepflichten



Anzeigepflicht?

"Für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen (vgl. Art. 321 StGB), gilt die Mitteilungspflicht jedoch nicht, da der kantonale Gesetzgeber jenes… nicht einschränken konnte und wollte"



Justizleitung Bern - Anzeigepflichten



Fall - Suizid

Muss man Suizidenten retten?



- Muss man einen Suizid verhindern?
- Darf man einen Suizidenten retten?
- Muss man einen Suizidenten retten?





Macht sich eine Sanitäterin der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn sie eine Person **sterben lässt**, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld





- Entlassung aus Garantenstellung (zumindest putativ)
- Einwilligung in passive Sterbehilfe (zumindest putativ)
- Rettung unzumutbar, da ihrerseits
 Straftat (Nötigung)
- Art. 115 StGB regelt Suizidbeteiligung abschliessend





Art. 115 StGB – Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen
Beweggründen jemanden zum
Selbstmorde verleitet oder ihm dazu
Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.





 Macht sich Sanitäter strafbar, wenn er eine Person rettet, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





- Putativeinwilligung in Rettung
- Annahme der Urteilsunfähigkeit
- Ungewissheit Homizid/Suizid





Übersicht

- 1. Verfassung
- 2. Strafgesetzbuch
- 3. Strafprozessordnung
- 4. Fälle





Rechtliche Fragen zu Reanimationsentscheiden und Patientenwille

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gemeinsame Weiterbildung – fmi, REGA, Air Glaciers, STS 14. November 2023 – Stützpunkt Gesigen/Spiez

